

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. April 2011 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier: „Theodor Sternberg (1892-1979) – 2. Nachtrag“ angeführten Instrumente

Inv. Nr. 13834/3	Eine Violine
Inv. Nr. 13839	Eine Trompete

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Theodor Sternberg auszufolgen.

B e g r ü n d u n g:

Der Beirat hat bereits mit Beschlüssen vom 1. Juni 2007 und vom 7. März 2008 der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur empfohlen, insgesamt fünf Musikinstrumente, die 1938 aus einer zwei Jahre zuvor gemachten Leihgabe von 16 Instrumenten und fünf Violinbögen, vom Technischen Museum erworben wurden, an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Theodor Sternberg zu übereignen.

Das nun vorliegende (zweite) Nachtragsdossier behandelt die beiden oben genannten Instrumente, die im Zuge der Generalinventur des Technischen Museums nun aufgefunden und identifiziert werden konnten.

Die zwei hier und die fünf in den genannten Beschlüssen behandelten Instrumente gehören zu einem Bestand von insgesamt 16 Instrumenten und fünf Violinbögen, welche Theodor Sternberg als Inhaber der Musikinstrumentenhandlung „Europa-Musikinstrumenten-Gesellschaft, Theodor Sternberg“, Wien VI, bereits 1936 als Leihgabe an das Technische Museum gab.

Theodor Sternberg, der von den NS-Machthabern als Jude verfolgt wurde, flüchtete nach dem „Anschluss“ Österreichs nach Budapest; sein Geschäft wurde mit 15. April 1938 unter kommissarische Verwaltung gestellt. Im Zuge der beabsichtigten Liquidierung des Geschäftes kam es zu einem Abverkauf des Warenbestandes, einschließlich von Leihgaben,

durch den kommissarischen Verwalter. Das Technische Museum erwarb – wie sich aus einem Vermerk auf dem Lieferschein aus 1936 (betreffend die Leihgabe) ergibt – die Leihgaben am 28. Dezember 1938 zu einem Preis, der im Übrigen deutlich unter dem seinerzeit auf dem Lieferschein angegebenen Wert lag.

Der Beirat hat erwogen:

Die Einsetzung eines kommissarischen Verwalters und die von diesem vorgenommene Veräußerung der bereits im Technischen Museum als Leihgaben befindlichen Instrumente sind offensichtlich nichtige Rechtshandlungen bzw. nichtige Rechtsgeschäfte gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung auch der nun aufgefundenen und identifizierten Instrumente an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Theodor Sternberg zu empfehlen.

Der Beirat hält im Hinblick auf die eindeutige Sach- und Rechtslage fest, dass sich diese Empfehlung auch auf die weiteren im Dossier genannten, aus dem gegenständlichen Bestand stammenden Instrumente und Violinbögen erstreckt, wenn diese im Zuge der weiter laufenden Generalinventur aufgefunden und unzweifelhaft identifiziert werden können.

Wien, 15. April 2011

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Dr. Ilsebill BARTA

Univ.Do. Dr. Bertrand PERZ

em. Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Dr. Franz Philipp SUTTER

Dr. Peter ZETTER